

Unverbindliche Schlichtungsklausel WEG:

Sollte es innerhalb der Eigentümergeinschaft oder zwischen einzelnen Eigentümern und dem Verwalter oder zwischen der Eigentümergeinschaft und dem Verwalter zu Konflikten kommen, sollen diese vorrangig in direkten mündlichen Verhandlungen gelöst werden. Dabei sollen einvernehmliche, an den Interessen der Beteiligten orientierte, wirtschaftlich vernünftige und für die Zukunft taugliche Lösungen angestrebt werden.

Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) stellt ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung, wenn die direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu keinem Ergebnis führen. Unter der Leitung eines erfahrenen und unabhängigen Schlichters werden auch im Schlichtungsverfahren Verhandlungslösungen angestrebt. Informationen zum SGH sind unter www.dnotv.de erhältlich. Mit dem Sekretariat des SGH können im Einzelfall Absprachen zum konkreten Verfahren und zu den am Verfahren beteiligten Personen getroffen werden.

Es wird klargestellt, dass die vorstehenden Absichtserklärungen der Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht entgegenstehen.